

## Satzung



**der Interessengemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e. V.**

## **Jugendordnung der Interessen-Gemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e.V.**

### § 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend in der Interessen-Gemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e.V. (IGL Reutlingen).

### § 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### § 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in darf bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 4, Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### § 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

### § 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### § 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

# **Ehrenordnung für die Interessengemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e. V.**

## § 1 Grundsatz

Der Verein IGL 1983 Reutlingen e. V. würdigt sportliche Leistungen, ehrenamtliche Verdienste und langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder. Auch Personen, die nicht Mitglieder sind, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden. Ein Rechtsanspruch eines Vereinsmitglieds entsteht durch diese Ehrenordnung nicht.

## § 2 Ehrungen

Diese Ehrenordnung dient als Richtlinie für folgende Ehrungen:

- Leistungsnadel in Silber und Gold
- Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- Ehrenmitgliedschaft

## § 3 Voraussetzungen

- 3.1 Sportlerinnen und Sportler, die als Einzelteilnehmer oder als Teil einer Mannschaft für die IGL Reutlingen eine Württembergische (1. Platz), Baden-Württembergische (1. oder 2. Platz), Süddeutsche (1. oder 2. Platz) oder Deutsche Meisterschaft (2. und 3. Platz) errungen haben, erhalten die **Leistungsnadel in Silber**.
- 3.2 Sportlerinnen und Sportler, die als Einzelteilnehmer oder als Teil einer Mannschaft für die IGL Reutlingen eine Deutsche oder Internationale Meisterschaft (Plätze 1 bis 3) errungen haben, erhalten die **Leistungsnadel in Gold**.
- 3.3 Für zu den genannten Leistungen gleichwertige Leistungen (z.B. Rekorde) kann ebenfalls eine Leistungsnadel verliehen werden.
- 3.4 Mitglieder, die mindestens 25 Jahre im Verein Mitglied sind oder mindestens 6 Jahre ein Ehrenamt im Verein ausgeübt haben erhalten die **Ehrennadel in Bronze**.
- 3.5 Mitglieder, die mindestens 40 Jahre im Verein Mitglied sind oder mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein ausgeübt haben, erhalten die **Ehrennadel in Silber**.
- 3.6 Mitglieder, die mindestens 50 Jahre im Verein Mitglied sind oder mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verein ausgeübt haben, erhalten die **Ehrennadel in Gold**.
- 3.7 Die **Ehrenmitgliedschaft** kann an Mitglieder verliehen werden, die über 60 Jahre Mitglied im Verein sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglied kann außerdem werden, wer sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit außerordentliche Verdienste um die IGL Reutlingen erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ab Ernennung befreit. Sie können als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 3.8 Der Vorstand kann im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen in Anlehnung an und in angemessenem Verhältnis zu dieser Ehrenordnung vornehmen.
- 3.9 Mitglieder können die Ehrung einer Person beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

#### § 4    Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### § 5    Verleihung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem sonstigen würdigen Rahmen (Ehrungsfeier) verliehen werden.

#### § 6    Erfassung

Über die Verleihung wird eine vom/von der 1. Vorsitzenden unterschriebene Urkunde ausgestellt, die der zu ehrenden Person übergeben wird. Eine Ehrenliste ist zu führen.

#### § 7    Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Interessengemeinschaft Laufen Reutlingen 1983 e.V.  
Der Gesamtvorstand